

RS OGH 1996/3/26 1Ob507/96, 1Ob2391/96s, 7Ob323/98w, 6Ob126/00y, 6Ob165/00h, 5Ob214/04p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

AußStrG §9 A2f

AußStrG §10 A

Rechtssatz

Im Verfahren außer Streitsachen kann als Rekursgrund auch unrichtige Beweiswürdigung geltend gemacht werden. Hat das Gericht zweiter Instanz Bedenken gegen die Würdigung der vom Erstgericht noch zu in einer mündlichen und kontradiktorischen Verhandlung unmittelbar aufgenommenen Beweise und die daraus abgeleiteten entscheidungswesentlichen Tatsachenfeststellungen kann es nur nach einer in einer mündlichen Rekursverhandlung durchgeführten Beweiswiederholung von den erstgerichtlichen Feststellungen abgehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/96
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 507/96
Veröff: SZ 69/74
- 1 Ob 2391/96s
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2391/96s
Auch
- 7 Ob 323/98w
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 7 Ob 323/98w
Auch
- 6 Ob 126/00y
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 126/00y
- 6 Ob 165/00h
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 165/00h
- 5 Ob 214/04p
Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 214/04p
Vgl auch; Beisatz: Die Nichtübernahme bestimmt bezeichneter Feststellungen mangels deren Relevanz begründet nicht die Notwendigkeit der Abhaltung einer Rekursverhandlung. Das trifft auch auf eine Akteneinsicht im Zug der Überprüfung der erstgerichtlichen Beweiswürdigung zu, wenn dieser Akt schon Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103729

Dokumentnummer

JJR_19960326_OGH0002_0010OB00507_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at